

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der .A.S.A. Abfall Service AG
gültig ab 01.04.2007

I. Geltung der Bedingungen; Abweichungen; Transporteur; Verbraucherverträge

- a) In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge Bedingungen) wird unter den nachstehenden Begriffen (bzw. deren Plural) verstanden:

ABFALL: Jene in § 2 Abs 1 AWG 2002 beschriebenen Stoffe einschließlich Altöle und -stoffe.

ANNAHME: Die von der ÜBERNAHME zu unterscheidende in Gewahrsamnahme von abgegebenem, angeliefertem oder abgeholtem ABFALL.

AUFTRAGGEBER: Vertragspartner, der uns mit dem Sammeln, Befördern, Behandeln von ABFALL oder mit der Zurverfügungstellung von Behältern zur Abgabe von ABFALL beauftragt.

ÜBERNAHME: Die von der ANNAHME zu unterscheidende in § 18 AWG 2002 beschriebene Bestätigung, ABFÄLLE jeglicher Art zu übernehmen, wodurch die Behandlungspflichten auf uns übergehen.

VERBRAUCHER: Die in § 1 KSchG als solche bezeichnete Person.

- b) Die Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen von uns für den AUFTRAGGEBER erbrachten Leistungen, insbesondere für Sammeln, Behandeln von ABFÄLLEN sowie Zurverfügungstellung und Transport von Behältern zur Abgabe von ABFÄLLEN.
- c) Die Bedingungen gelten weiters für unsere Rechtsbeziehungen zum **Transporteur** gemäß Pkt. II.d dieser Bedingungen.
- d) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen, sowie mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur nach unserer schriftlichen Anerkennung und Bestätigung; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Die vorbehaltlose Auftragsannahme und -ausführung gilt keinesfalls als solche Anerkennung.
- e) Die gegenständlichen Bedingungen gelten auch für **Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 1 KSchG**. Abweichende Bestimmungen sind durch die Verwendung des Begriffes "**VERBRAUCHER**" im Fettdruck gekennzeichnet.

II. Anbote und Auftragserteilung; Abweichungen; Transporteur

- a) Unsere Anbote sind zur Gänze freibleibend.
- b) Aufträge sind für uns verbindlich, sobald sie von uns schriftlich bestätigt sind. Bei **VERBRAUCHERN** entscheiden wir binnen einer Woche über den Auftrag. Änderungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftrag hat der AUFTRAGGEBER binnen zwei Werktagen, der **VERBRAUCHER** binnen einer Woche schriftlich (eingeschriebener Brief oder Telefax) zu widersprechen.
- c) Durch Unterschrift auf den Liefer- und Begleitscheinen bestätigt der AUFTRAGGEBER den ordnungsgemäß erteilten Auftrag sowie die Beauftragung des Transporteurs, die ABFÄLLE an uns im Namen und auf Rechnung des AUFTRAGGEBERS zu liefern.
- d) Der Transporteur bestätigt durch Unterfertigung des Lieferscheins die Beauftragung gemäß Pkt.II.c und, falls ein Auftrag nicht vorliegt oder nicht feststellbar sein sollte, die ABFÄLLE – nach unserer Wahl – selbst wieder abzuholen oder die entsprechende Behandlung der ABFÄLLE auf seine Kosten durchführen zu lassen.

III. Preise, Nebenkosten und Abgaben

- a) Sofern nichts Abweichendes angegeben bzw. im Anbot ausdrücklich erwähnt, sind unsere Preise in EURO und Umsatzsteuer und sonstige öffentliche Abgaben (wie Altlastenbeitrag) nicht enthalten.
- b) Preisgruppeneinstufungen und Kostenvoranschläge aufgrund eingesandter Proben und Muster sind unverbindlich. Der verbindliche Preis wird nach ANNAHME aufgrund des Untersuchungsergebnisses festgelegt; dies gilt auch gegenüber **VERBRAUCHERN**.

- c) Die Kosten für unsere Leistungen werden dem AUFTRAGGEBER nach unseren letztgültigen Preisen in Rechnung gestellt. Bei Veränderung der wesentlichen Kalkulationsbasis bis zum Tag der ANNAHME, insbesondere bei Änderungen von Material- und Lohnkosten sowie öffentlichen Abgaben können wir einen entsprechenden Preis in Rechnung stellen. Entgeltssenkungen werden an den **VERBRAUCHER** weitergegeben.

IV. Zahlung, Anrechnung, Verzugsfolgen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot, Umstandsklausel

- a) Rechnungslegung erfolgt nach ANNAHME bzw. Erbringung der Leistung. Vor gänzlicher Leistungserbringung können wir Teilrechnungen legen. Dem AUFTRAGGEBER zurechenbare Mehrkosten (z.B. wegen Fehldeklaration, falsch beschrifteten oder mangelhaften Behältern) werden nachverrechnet.
- b) Sämtliche Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum bar und abzugsfrei in EURO zu leisten.
- c) Wechsel werden nicht und Schecks nur zahlungshalber angenommen. Eine vorläufige Gutschrift der Schecksumme von der Bank stellt keinen Zahlungsaufschub dar. Für nicht rechtzeitig vorgelegte Schecks trifft uns keine wie immer geartete Haftung.
- d) Ein Skonto muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Er entfällt, wenn nicht spätestens am letzten Tag der Skontofrist der Banküberweisungsauftrag erteilt wurde, bei laufender Geschäftsbeziehung alle sonstigen Forderungen nicht spätestens bei Fälligkeit getilgt wurden oder bei aufrechnungsweiser Tilgung auch nur eines Teils der Rechnungssumme oder deren Zurückbehaltung.
- f) Wenn der Geldbetrag zur endgültigen Verfügung bei uns eingegangen ist bzw. der Scheck endgültig honoriert und alle Nebenspesen, insbesondere Zinsen und Einziehungskosten abgedeckt sind, gilt die Zahlung als bewirkt.
- g) (Gilt nicht für den **VERBRAUCHER**) Der AUFTRAGGEBER verzichtet vorab, mit eigenen Gegenforderungen aufzurechnen, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben sowie auf alle Einreden (insb. aus § 1052 ABGB), die seine Zahlung hinausschieben würden.
- h) Der **VERBRAUCHER** kann seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufheben, sofern die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des **VERBRAUCHERS** steht und diese gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist.
- i) Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich auf die jeweils älteste offene Verbindlichkeit und hiebei zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital angerechnet.
- j) Jeder, auch ein nicht verschuldeter Zahlungsverzug berechtigt uns unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen und Schadenersatzansprüchen entweder
- 1.) auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und
 - aa) unsere Verpflichtungen – auch aus anderen Geschäften – bis zur Zahlung auszusetzen,
 - bb) offene Zahlungen selbst bei Ratenvereinbarungen – im Falle eines **VERBRAUCHERS** gemäß § 13 KSchG – fällig zu stellen (Terminsverlust) und
 - cc) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1,5% p.m. zu verrechnen oder
 - 2.) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens vierzehn Tagen von diesem oder von anderen noch nicht beiderseits zur Gänze erfüllten Verträgen zurückzutreten.
- k) Bei begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AUFTRAGGEBERS oder bei Zahlungsverzug – auch aus einem anderen Geschäft – sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Beträge unverzüglich fällig zu stellen.

V. Auftragsdurchführung, Kennzeichnung, Untersuchungen

- a) Bei unvorhergesehenen, von uns nicht zumindest grob fahrlässig verschuldeten Umständen können wir von unserer Pflicht zur auftragsgemäßen Behandlung abweichend eine andere Behandlung auf allenfalls erhöhten Kosten

- des AUFTRAGGEBERS vornehmen.
- b) Für die Mengenbestimmung der ABFÄLLE ist die Wägung auf unserer Betriebswaage oder auf einer von uns zu bezeichnenden öffentlichen Brückenwaage maßgebend.
 - c) Die ABFÄLLE müssen nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit genau und vollständig gekennzeichnet sein und der Begleitschein hat die erforderlichen Angaben und Hinweise zu enthalten. Dies wird vom AUFTRAGGEBER durch Unterschrift auf den Liefer- und Begleitscheinen bzw. auf unseren Annahmepapieren bestätigt.
 - d) Die Behälter müssen den Gesetzen und maßgeblichen Normen entsprechen, mit Name und Anschrift des AUFTRAGGEBERS, Auftrags- und Lieferschein, Kennzeichnung des Inhalts sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechend deutlich, dauerhaft und witterungsbeständig beschriftet, lagerungsfähig, witterungsbeständig, dicht und gegen einfaches Öffnen abgesichert sein. Beschädigte, ungeeignete oder unrichtig bzw. unzureichend gekennzeichnete Behälter werden nicht angenommen. Die Beschriftung muss mit den Auftrags-, Liefer- und Begleitscheinen übereinstimmen.
 - e) Der AUFTRAGGEBER haftet verschuldensunabhängig für die Kosten einer notwendigen Umlagerung der ABFÄLLE und alle Schäden und Vermögensnachteile, die uns infolge mangelhafter oder unrichtiger Kennzeichnung oder Deklaration oder durch ungeeignete oder mangelhafte Behälter entstehen.
 - f) Der AUFTRAGGEBER hat die für die Behandlung vorgesehenen Untersuchungen und Gutachten auf seine Kosten durchführen zu lassen.
Bei Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Deklaration und Kennzeichnung der ABFÄLLE erfolgt auf seine Kosten eine Untersuchung durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten iSd § 2 Abs. 6 Ziffer 6 AWG 2002, die verbindlich und letztlich über die weitere Behandlung und Kostenabrechnung entscheidet. Analysen des AUFTRAGGEBERS bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung.

VI. ANNAHME, ÜBERNAHME, Gefahrenübergang

- a) Zeitpunkt und Modalitäten der ANNAHME sind vorab zu vereinbaren und die ANNAHME erfolgt nur nach Vorliegen des vom AUFTRAGGEBER ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrags- oder Lieferscheinformulares, bei gefährlichen ABFÄLLEN zusätzlich des Begleitscheins sowie unserer Auftragsbestätigung und ANNAHMEZUSAGE, die nur unter den gegenständlichen Bedingungen erteilt werden. Bei ANNAHME ist eine Kopie der unterschriebenen Auftragsbestätigung vorzuweisen. Nur bei begründeten Zweifel sind wir verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung nachzuprüfen. Wir sind zur ANNAHME ohne ANNAHMEZUSAGE nicht verpflichtet. Von uns genannte Termine und Fristen sind nur Richtzeiten und berechtigen den AUFTRAGGEBER nicht zu Ansprüchen gegen uns wegen Verzögerung unserer Leistung.
- b) Trotz ANNAHMEZUSAGE kann die ANNAHME der ABFÄLLE verweigert werden, insbesondere bei:
 - fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Begleitdokumenten;
 - fehlender, unrichtiger oder unvollständiger Kennzeichnung der ABFÄLLE;
 - fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Mengen- und Massenangaben;
 - nicht witterungsbeständig und deutlich lesbar beschrifteten Behälter, oder
 - für eine (Zwischen-)lagerung ungeeigneten Behälter.
 - Anlieferung radioaktiver Abfälle (siehe unten e)
 Unbeschadet von Schadenersatzpflichten ist in diesem Fall der AUFTRAGGEBER zur unverzüglichen Rücknahme der angelieferten ABFÄLLE verpflichtet und werden ihm ansonsten pro Monat 10% der Entsorgungskosten als Lagerkosten verrechnet.
- c) Die Anlieferung, betriebsnotwendige Wartezeiten, das Abladen bzw. die Abgabe des ABFALLS gehen auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGGEBERS. Den Anordnungen unseres Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verweigerung der ANNAHME hat der AUFTRAGGEBER keine Ansprüche gegen uns.
- d) Der AUFTRAGGEBER bleibt nach ANNAHME abfallrecht-

lich Verpflichteter, bis er sämtliche Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung beglichen hat. Die ÜBERNAHME der angenommenen ABFÄLLE und deren Bestätigung kann bis zum Erhalt sämtlicher ausständiger Zahlungen verweigert werden. Bis dahin treffen alle abfallrechtlichen Verpflichtungen den AUFTRAGGEBER und sind wir im Fall des Zahlungsverzugs trotz schriftlicher Mahnung und Verletzung der Zurücknahmepflicht auch berechtigt, im Vollmachtsnamen des AUFTRAGGEBERS die anderweitige Behandlung der ABFÄLLE zu beauftragen.

- e) Wir sind befugt, alle angelieferten Abfälle auf Radioaktivität zu untersuchen. Im Fall der Detektion von Radioaktivität beauftragen wir einen qualifizierten Sachverständigen (§ 2 Abs 29 Strahlenschutzgesetz) mit der ordnungsgemäßen Begutachtung der angelieferten Abfälle. Die Kosten dieser Begutachtung werden dem AUFTRAGGEBER in Rechnung gestellt. Sofern die Begutachtung ergibt, dass das Material von uns angenommen werden darf, wird der AUFTRAGGEBER von diesem Ergebnis in Kenntnis gesetzt und der Annahmevergung fortgesetzt. Ergibt die Begutachtung, dass das Material von uns nicht angenommen werden darf, sondern zu einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH, im Folgenden kurz NES genannt) zur weiteren Behandlung verbracht werden muss, gelangt folgende Vorgangsweise zur Anwendung:
 - ea) Der AUFTRAGGEBER wird von uns per FAX vom Ergebnis der Begutachtung in Kenntnis gesetzt.
 - eb) Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, schnellstmöglich – längstens jedoch bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages – ein behördlich befugtes Unternehmen mit der Abholung und ordnungsgemäßen Entsorgung des gegenständlichen Abfalls zu beauftragen und uns eine Kopie dieser Beauftragung sowie der behördlichen Befugnis des beauftragten Unternehmens per Fax zu übermitteln. Der radioaktive Abfall ist schnellstmöglich – längstens jedoch binnen zwei Werktagen ab Übermittlung der Begutachtungsergebnisse – abzuholen. Die durch Abstellung des Anlieferfahrzeugs bei uns entstandenen Kosten werden dem AUFTRAGGEBER in Rechnung gestellt.
 - ec) Kommt der AUFTRAGGEBER seinen Verpflichtungen gemäß Punkt eb) nicht oder nicht zeitgerecht nach, so sind wir berechtigt, ein behördlich befugtes Unternehmen (z. B. NES) mit der ordnungsgemäßen Entsorgung des gegenständlichen Abfalls zu beauftragen. Der dabei anfallende Aufwand wird dem AUFTRAGGEBER in Rechnung gestellt.

Wir feststellen, dass Gefahr im Verzug gegeben ist und der gegenständliche Abfall unverzüglich zu einem befugten Entsorgungsunternehmen verbracht werden muss, sind wir ohne vorherige Rücksprache mit dem AUFTRAGGEBER berechtigt, ein behördlich befugtes Unternehmen (Z.B. NES) mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Der dabei anfallende Aufwand wird dem AUFTRAGGEBER in Rechnung gestellt.

VII. Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Ausgenommen gegenüber **VERBRAUCHERN** werden sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen, bzw. soweit der Ausschluss nicht wirksam ist, hat eine sofortige schriftliche Mängelrüge mittels eingeschriebenem Brief oder Telefax zu erfolgen. Bei Erfüllen der Gewährleistung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu.
- b) Schadenersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS bestehen nur bei grobem Verschulden unsererseits und sind der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrages begrenzt. Wird ein höherer Haftungsbetrag begehrt, ist dies spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen und sind vom AUFTRAGGEBER die zusätzlichen Versicherungskosten zu tragen. Der Ersatz des entgangenen Gewinns ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- c) Betriebsbedingte Warte- und Stehzeiten für Fahrzeuge des AUFTRAGGEBERS werden von uns nicht ersetzt.

VIII. Zurverfügungstellung und Transport von Behältern

- a) Die gegenständlichen Bedingungen gelten auch für die mietweise Zurverfügungstellung und den Transport von Behältern (wie Mulden und Containern) zur Abgabe von ABFALL.

- b) Stehzeiten sind im Behandlungsentgelt nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.
- c) Die Behälter dürfen nur bis zu der von uns angegebenen Menge befüllt werden und ist bei spezifisch schwerem Material das Ausmaß einer möglichen Beladung mit uns abzuklären. Die maßgeblichen Vorschriften für den Transport müssen eingehalten werden können. Für Um- oder Abladungen wegen Überfüllung hat der AUFTRAGGEBER zu sorgen, bzw. die Kosten zu tragen.
- d) Der AUFTRAGGEBER hat den Aufstellungsort für die Behälter genau zu bezeichnen, für einen entsprechenden freibleibenden Raum vor den Behältern zur problemlosen Abholung und eine vorschriftsmäßige Sicherung zu sorgen, auf eigene Kosten vor Aufstellung der Behälter eine entsprechende Erlaubnis des Grundeigentümers sowie bei der Benützung von öffentlichem Grund die Bewilligungen der zuständigen Behörden einzuholen und unsere Fahrer, die dabei als seine Hilfsorgane handeln, anzuweisen.
- e) Jede Beschädigung von Behältern während der Befüll- und Stehzeit hat der AUFTRAGGEBER verschuldensunabhängig zu vertreten. Allfällige Ersatzansprüche unsererseits gegen Dritte werden dem AUFTRAGGEBER nach Leistung der Entschädigung auf seine Kosten und ohne Gewähr für Haftung und Richtigkeit abgetreten.

IX. Sonstiges, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Ausschließlich zuständiges Gericht für alle im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Geschäft oder seiner Auflösung entstehenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht in Wien. Uns steht es frei, den AUFTRAGGEBER beim Handelsgericht in Wien bzw. an einem anderen Ort im Inland zu klagen.
- b) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des IPRG.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
- d) Der AUFTRAGGEBER erklärt sich mit der Verarbeitung der für die Leistungserbringung erforderlichen personenbezogenen Daten ausdrücklich einverstanden.